Business Judgement Rule

Verwaltungsräte haften für die sorgfältige und pflichtgemässe Ausübung ihres Mandats. Weil Misserfolge zum unternehmerischen Alltag dazugehören, bedeutet nicht jeder Geschäftsentscheid, der sich nachträglich als falsch herausstellt, automatisch eine Pflichtverletzung. Die Gerichte überprüfen Entscheide, die sorgfältig abgewogen und korrekt getroffen wurden, nur zurückhaltend.

Die Business Judgement Rule ist eine – nicht unumstrittene – Rechtsanwendungsregel für die richterliche Beurteilung von Verantwortlichkeitsansprüchen. Danach haben sich die Gerichte Zurückhaltung aufzuerlegen bei der nachträglichen Beurteilung von Geschäftsentscheiden, die in einem einwandfreien, auf einer angemessenen Informationsbasis beruhenden und von Interessenkonflikten freien Entscheidprozess zustande gekommen sind. Das Gericht darf nicht retrospektiv sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Verwaltungsrats setzen.

Objektiver Sorgfaltsmassstab

Bei der Beurteilung von Verantwortlichkeitsansprüchen kommt grundsätzlich ein objektiver Sorgfaltsmassstab zur Anwendung. Der Verwaltungsrat ist zu aller Sorgfalt verpflichtet und nicht nur zu derjenigen, die er in eigenen Geschäften anwenden würde. Von jedem VR-Mitglied wird damit mindestens diejenige Sorgfalt verlangt, die von jedem abstrakt vorgestellten und ordnungsgemäss handelnden Verwaltungsrat in derselben Situation billigerweise verlangt werden kann. Nichtwissen, Unvermögen oder Untätigkeit des einzelnen VR-Mitglieds mindern die von ihm konkret verlangte Sorgfalt nicht. Hingegen führen Sonderwissen und Sonderfähigkeiten zu einer individuell höheren Sorgfaltspflicht.

Einwandfreier Entscheidprozess

Damit die Business Judgement Rule zur Anwendung kommt, müssen Geschäftsentscheide auf einem einwandfreien Entscheidprozess beruhen. Dies setzt voraus, dass überhaupt ein Entscheid getroffen wird, der im unternehmerischen Ermessen liegt, dass eine Auseinandersetzung mit den Informationen und eine Abwägung stattfinden, und dass interne Regularien wie z.B. Organisationsreglemente, Funktionendiagramme etc. eingehalten werden. Dies mag banal erscheinen, ist es im Praxisalltag aber oft nicht. Handlungen, die zum Beispiel ausserhalb des Geschäftszwecks liegen, gegen zwingendes Recht verstossen, nicht durch einen Beschluss gedeckt sind oder in Überschreitung von Kompetenzen vorgenommen werden, sind von der Business Judgement Rule nicht gedeckt. Selbstredend liegt es im Interesse potentiell haftpflichtiger Personen, dass Entscheidprozess und Entscheid entsprechend dokumentiert sind.

Angemessene Informationsbasis

Eine generelle Aussage, was als angemessene Informationsbasis gilt, kann nicht gemacht werden. Immerhin trifft den Verwaltungsrat gegebenenfalls eine Pflicht, sich zu informieren und wenn nötig spezifische Nachforschungen anzustellen. Eine absolut umfassende Information ist allerdings nie möglich. Immerhin muss der Verwaltungsrat jedoch aufgrund der zur Verfügung gestellten oder beschafften Informationen Risiken, Vor- und Nachteile abwägen und mögliche Alternativen prüfen können.

Keine Interessenkonflikte

Schliesslich darf der konkrete Entscheidprozess und der getroffenen Entscheid nicht von Interessenkonflikten beeinflusst sein. Der Verwaltungsrat darf weder im eigenen Interesse, noch im Interesse einzelner Aktionären oder nahestehender Dritter handeln. Entscheide, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, sind nicht per se pflichtwidrig, lassen aber eine – im Rahmen der Beweiswürdigung abzuwägende Pflichtverletzung vermuten.

Rechtsfolge

Die Anwendung der Business Judgement Rule führt nicht automatisch zur Abwehr der Verantwortlichkeitsansprüche. Der Entscheid kann aus unterschiedlichen Gründen immer noch pflichtwidrig sein. Die Regel führt allein dazu, dass die Gerichte den Geschäftsentscheid zurückhaltend prüfen und nur dessen objektive Vertretbarkeit beurteilen.